

76A - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Knochenbruch

Bei einem Arm- oder Beinbruch leistet der Versicherer für sämtliche Frakturen, die sich während der Vertragslaufzeit ereignen, unabhängig vom Vorliegen einer dauernden Invalidität EUR 300,--. Die Entschädigungsleistung steht – auch wenn Knochenbruch laut Polizza mehrmals versichert ist – nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

Kinderspitalgeld

Abweichend zu den Klauseln 39B (Kinderunfall), 24B (Familienunfall) und 21B (Alleinerzieherunfall) wird das einmalige Kinderspitalgeld für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres geleistet.

Kurkostenbeihilfe

Abweichend zur Klausel Z86 beträgt die einmalige Kurkostenbeihilfe EUR 500,--.

Sofortleistung bei Schwerverletzungen

Bei unfallbedingten schweren Verletzungen wird gemäß Klausel Z86 eine Sofortleistung in Höhe von 5 % der versicherten Summe für dauernde Invalidität erbracht.

Babygeld

Für versicherte Frauen wird gemäß Klausel Z87 nach Geburt eines Kindes und nach Vorlage der Geburtsurkunde einmalig pro Vertrag ein Betrag von EUR 75,-- geleistet.

Mitversicherung neugeborener Kinder

Im Rahmen der Einzel-, Frauen- und Partnerunfall sind während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder einer versicherten Person ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennung der Nabelschnur) bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mitversichert.

Impffolgeschäden

Abweichend zu Art. 6, Pkt. 4 AUVB gilt es auch als Unfall, wenn die versicherte Person durch Schutzimpfungen gegen nachstehend aufgeführte Krankheiten eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Infektionskrankheiten gelten Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung, / Poliomyelitis, Fleckfieber, Frühsommermeningitis / Zeckenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlafkrankheit / Tsetse-Krankheit, Tularämie / Hasenpest, Typhus / Paratyphus oder Windpocken / Gürtelrose.

Erfrierungen

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 AUVB gelten als Unfall auch Erfrierungen.

Vergiftungen, Verschlucken

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 AUVB gilt bei Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres neben dem Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen auch das Verschlucken von festen Stoffen als Unfall.

Zeckenbiss - Borreliose

In Erweiterung von Art. 15 AUVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Folgen der durch Zeckenbiss übertragenen Borreliose. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 50.000,-- begrenzt.

Kosmetische Operationen

Kosmetische Operationen gelten mit bis zu EUR 10.000,-- mitversichert.

Hubschrauberrettung

Abweichend zur Klausel Z77 werden die notwendigen Kosten eines Rettungstransportes mittels Hubschrauber bis maximal EUR 10.000,-- ersetzt.

TCM

Gemäß Art. 13, Pkt. 1 AUVB werden die Kosten für Anwendungen der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) zur Behebung der Unfallfolgen bis maximal 20 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten auch ohne ärztliche Verordnung ersetzt.

Herzinfarkt / Schlaganfall

Gemäß Art. 6, Pkt. 3 AUVB gelten auch Unfälle infolge Herzinfarkt oder Schlaganfall mitversichert.